

MERKBLATT

Altersleistungen

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen Sie nach Ihrer Alterspensionierung erwarten können und wie diese berechnet werden.

Ab welchem Alter kann ich eine Altersrente beziehen?

Sie können Ihre Alterspensionierung ab dem vollendeten 60. Altersjahr erklären. Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf das Ende des Monats, in welchem Sie das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen erfolgt die ordentliche Pensionierung auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf Ende des Schuljahres nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Sie haben die Möglichkeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres versichert zu bleiben, sofern Sie mit Ihrem Arbeitgeber die Weiterarbeit vereinbart haben. Männer und Frauen werden dabei gleich behandelt.

Was ist bei der Weiterarbeit ab dem vollendeten 65. Altersjahr zu beachten?

Ab Alter 65 ist die Fortführung der Versicherung bei der BVK fakultativ. Ausnahmen bestehen bei Lehrpersonen, Professoren und Professorinnen, bei welchen die Fortführung der Versicherung ab Ende des Schuljahres, welches nach der Vollendung des 65. Altersjahres folgt, fakultativ ist. Sie möchten die Versicherung weiterführen und zusätzliches Alterskapital ansparen? In diesem Fall bezahlen Sie und Ihr Arbeitgeber auf dem BVG-pflichtigen Jahreslohn weiterhin Spar- und allenfalls Sanierungsbeiträge. Die Beiträge für die Risikoversicherung (Invalidität, Tod) entfallen.

Bitte beachten Sie, dass die Weiterversicherung nur möglich ist, wenn die Weiterarbeit beim gleichen Arbeitgeber vereinbart wurde.

Sie möchten lieber auf die Weiterführung der Versicherung verzichten? Die Beitragszahlungen werden in der Folge eingestellt und die BVK setzt Ihre Altersleistungen fest. Sie erhalten alsdann monatlich eine Altersrente (zusätzlich zum Lohn). Bitte beachten Sie, dass der Bezug der Altersrente in diesem Fall nicht aufgeschoben werden kann.

Wenn Sie auf die Weiterführung der Versicherung verzichten möchten, ist dies der BVK mit dem Formular «Verzicht Sparversicherung nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter» spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Pensionierungszeitpunkt mitzuteilen.

Wem muss ich den gewünschten Pensionierungszeitpunkt melden?

Bitte melden Sie den gewünschten Pensionierungszeitpunkt Ihrem Arbeitgeber, nicht der BVK. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses löst einen Rentenanspruch am darauffolgenden Monatsersten aus.

Wie hoch wird meine Altersrente ausfallen?

Die Höhe Ihrer Altersrente ist von Ihrem persönlichen Sparguthaben abhängig. Bitte konsultieren Sie Ihren Vorsorgeausweis, den wir Ihnen jährlich zustellen. Darin finden Sie alle Angaben zu Ihrem Sparguthaben.

Für die Berechnung der jährlichen Altersrente wird das Sparguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Altersrente auf Lebzeiten umgerechnet. Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und dem Jahrgang der versicherten Person:

Jahrgang	Alter gemäss Art. 9															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1947															5,54	5,71
1948														5,36	5,52	5,70
1949													5,19	5,34	5,50	5,68
1950												5,03	5,17	5,33	5,49	5,66
1951											4,89	5,02	5,16	5,31	5,47	5,65
1952										4,75	4,87	5,01	5,15	5,30	5,46	5,63
1953									4,62	4,74	4,86	4,99	5,13	5,28	5,44	5,62
1954								4,50	4,61	4,73	4,85	4,98	5,12	5,27	5,43	5,60
1955							4,39	4,49	4,60	4,72	4,84	4,97	5,11	5,26	5,42	5,59
1956						4,28	4,38	4,48	4,59	4,71	4,83	4,96	5,10	5,24	5,40	5,57
1957					4,18	4,27	4,37	4,47	4,58	4,70	4,82	4,95	5,08	5,23	5,39	5,56
1958				4,08	4,17	4,26	4,36	4,46	4,57	4,69	4,81	4,93	5,07	5,22	5,37	5,54
1959			3,99	4,07	4,16	4,25	4,35	4,45	4,56	4,68	4,80	4,92	5,06	5,21	5,36	5,53
1960		3,90	3,98	4,06	4,15	4,25	4,34	4,44	4,55	4,67	4,79	4,91	5,05	5,19	5,35	5,52
1961	3,81	3,89	3,97	4,06	4,15	4,24	4,33	4,44	4,54	4,66	4,78	4,90	5,04	5,18	5,34	5,50
1962	3,81	3,89	3,97	4,05	4,14	4,23	4,33	4,43	4,53	4,65	4,77	4,89	5,03	5,17	5,32	5,49
1963	3,80	3,88	3,96	4,04	4,13	4,22	4,32	4,42	4,53	4,64	4,76	4,88	5,02	5,16	5,31	5,48

Beispiel:

Alterspensionierung mit 63 (Jahrgang 1955)

Sparguthaben im Alter 63 (angenommen)	CHF 500'000
Umwandlungssatz mit 63	4,60%
Jährliche Altersrente (CHF 500'000 x 4,60%)	CHF 23'000

Kann ich eine Alterskinderrente beanspruchen?

Ja. Altersrentnern wird für jedes Kind bis Alter 18 und in Ausbildung bis Alter 25 eine Altersrente ausgerichtet. Anspruch auf eine Alterskinderrente besteht für eigene Kinder oder Stiefkinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen sowie für Kinder, welche Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben. Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG-Minimum.

Was steht mir zu, wenn ich im Zeitpunkt des Altersrücktritts noch keine AHV-Altersrente erhalte?

Sie haben allenfalls Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Dieser soll bei einer Frühpensionierung die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise ersetzen. Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss der BVK haben Versicherte, die beim Kanton angestellt sind oder deren Arbeitgeber die Leistung Überbrückungszuschuss im Anschlussvertrag nicht ausgeschlossen hat.

Lesen Sie dazu auch unsere Ausführungen im Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente».

Kann ich bei einer Alterspensionierung mein Sparguthaben teilweise oder ganz in Kapitalform beziehen?

Ja, das ist möglich. Sie können bei der Alterspensionierung Ihr Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen.

Bitte beachten:

Ein Kapitalbezug muss der BVK mindestens **1 Monat vor der Alterspensionierung** schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.

Im Umfang der Kapitalauszahlung werden sämtliche Ansprüche gegenüber der BVK reduziert, namentlich auch der Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss.

Wer von der BVK eine volle Invalidenrente erhält, hat keinen Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform. Bei Teilinvaliden beschränkt sich die Möglichkeit des Kapitalbezugs auf den der verbleibenden Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil des Sparguthabens.

Wie kann ich einen Antrag auf Kapitalbezug der Altersleistungen stellen?

Auf unserer Webseite www.bvk.ch finden Sie unter Downloads/Formulare das benötigte Antragsformular «Antrag auf Kapitalbezug».

Zusätzlich zum Antragsformular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: einen aktuellen Personenstandsausweis.
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

Worauf muss ich achten, wenn ich vor dem Kapitalbezug bereits einen persönlichen Einkauf getätigt habe?

Der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen darf innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (Vorbezug für Wohneigentum, Kapitalbezug bei Pensionierung oder Barauszahlung der Austrittsleistung) bezogen werden.

Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird Ihnen rückwirkend von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls Sie innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend machen. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Ist eine Teilpensionierung möglich und was muss ich beachten? Wie werden die Leistungen berechnet?

Die Pensionierung kann in jedem Fall höchstens in zwei Schritten erfolgen.

Bei einer Teilpensionierung wird eine Altersrente im Verhältnis zur Reduktion des versicherten Lohnes ausgerichtet. In der Höhe der Beschäftigungsgradreduktion kann ein Überbrückungszuschuss bezogen werden, sofern Ihr Arbeitgeber die Leistung Überbrückungszuschuss anschlussvertraglich nicht ausgeschlossen hat (siehe Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente»).

Beispiel:

a) Situation vor der Teilpensionierung

Versicherter Lohn	CHF 80'000
Beschäftigungsgrad	100%
Sparguthaben	CHF 400'000
Teilpensionierung im 2017 mit	60 Jahren zu 50%

Altersleistungen – 1. Schritt

Massgebliches Sparguthaben	CHF 200'000
Altersrente (4,27% von CHF 200'000)	CHF 8'540
Überbrückungszuschuss (einfach)	CHF 10'575

Die Versicherung wird nach der Teilpensionierung mit einem versicherten Lohn von CHF 40'000 (Beschäftigungsgrad 50%) und einem verbleibenden Sparguthaben von CHF 200'000 bis zur vollständigen Alterspensionierung weitergeführt.

b) Situation vor der vollständigen Alterspensionierung

Versicherter Lohn	CHF 40'000
Beschäftigungsgrad	50%
Sparguthaben	CHF 240'000
Pensionierung im 2021 mit	64 Jahren zu 50%

Altersleistung – 2. Schritt

Massgebliches Sparguthaben	CHF 240'000
Kapitalbezug (50%)	CHF 120'000
Altersrente (4,70% von CHF 120'000)	CHF 5'640

Bin ich bei einer vorzeitigen Pensionierung weiterhin AHV-beitragspflichtig?

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» auf der Webseite www.ahv-iv.info. Seitens BVK werden von den Altersleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.

Kann ich bei einem Stellenwechsel zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr die Freizügigkeitsleistung anstelle der Altersrente wählen?

Ja. Dies unter der Voraussetzung, dass Sie **unmittelbar** eine neue Anstellung antreten oder beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet sind. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der BVK fällig. Damit entfallen jegliche Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Angehörigen gegenüber der BVK auf Leistungen; namentlich auch der Anspruch auf Überbrückungszuschuss (siehe Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente»).

Nach Eingang der Austrittsmeldung Ihres Arbeitgebers erhalten Sie von der BVK das Anmeldeformular für die Alterspensionierung. Bitte verlangen Sie bei der BVK ebenso das Formular «Antrag auf Austrittsleistung». Der Antrag auf Bezug der Freizügigkeitsleistung muss **1 Monat vor Austritt** aus der BVK schriftlich bei der BVK eingereicht werden.

**Kann ich nach einer vorzei-
tigen Pensionierung wieder
arbeiten?**

Ja, nach einer vorzeitigen Pensionierung ist eine Wiederanstellung aus Sicht der Pensionskasse möglich. Ab einem bestimmten Mindesteinkommen ist aber in der Regel erneut die Versicherung bei einer Pensionskasse Pflicht.

Falls Sie sich bei der BVK vorzeitig pensionieren lassen und danach beim gleichen Arbeitgeber oder bei einem anderen, welcher der BVK angeschlossen ist, anstellen lassen, ist ein «notwendiger Mindestunterbruch» zwingend nötig, ansonsten ist die Pensionierung nicht gültig und kann durch die BVK nicht abgewickelt werden.

Bei einer Wiedereinstellung innerhalb von drei Monaten nach der Pensionierung geht die BVK, gestützt auf die bisherige Gerichtspraxis, davon aus, dass im rechtlichen Sinne mit grosser Wahrscheinlichkeit eine unrechtmässige Alterspensionierung vorliegt.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.